

Für viele Bürgerinnen und Bürger sind die Aufgaben der Schiedsperson recht unbekannt, daher möchten wir Sie über das Ehrenamt informieren.

**Die Schiedsperson ist kein Richter; sie spricht kein Urteil. Sie hat die Aufgabe, den Streit, der ihr vorgetragen wird, zu schlichten, d.h. die Parteien dazu zu bewegen, sich zu einigen. Die Schiedsperson wird versuchen, den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Diese Einigung wird dann auch rechtsverbindlich schriftlich fixiert.**

»Schlichten statt Richten« ist das Motto.

**Welche persönlichen Voraussetzungen sollte die Schiedsperson für dieses Ehrenamt mitbringen?**

Die Schiedspersonen, sollten:

- bereit sein, Zeit zu opfern,
- geduldig zuhören können und ein offenes Ohr für die Probleme der Menschen haben,
- ein hohes Maß an menschlichem Einfühlungsvermögen mitbringen und eine gewisse Lebenserfahrung besitzen,
- völlig unparteiisch sein,
- die getroffene Vereinbarung (Vergleich/Anerkenntnis) so schriftlich formulieren, dass er unzweideutig den Willen der Parteien zum Ausdruck bringt,
- Bereitschaft für Fortbildungen zeigen.

**Welche gesetzlichen Voraussetzungen sind für die Wählbarkeit einer Schiedsperson vorgeschrieben?**

1. Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für dieses Amt geeignet sein.
2. Schiedsperson kann nicht sein, wer
  - nicht die Fähigkeiten zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
  - unter Betreuung steht,
  - Personen, die geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten betreiben, z.B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare,
3. Schiedsperson soll nicht sein, wer
  - das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat,
  - seinen Wohnsitz im gleichen Schiedsamtsbezirk hat.

**In welchen Fällen wird die Schiedsperson tätig?**

Jeweils auf Antrag einer Bürgerin oder eines Bürgers, wenn Bedarf an einem Rat oder einer Konfliktlösung besteht.

1. **Obligatorisch bei den Privatklagedelikten**
  - Hausfriedensbruch
  - Körperverletzung
  - Bedrohung
  - Sachbeschädigung
  - Beleidigung
  - Verletzung des Briefgeheimnisses
  - Rauschtaten (§ 323 a StGB) bzgl. der vorgenannten Delikte.

**Wichtig**

**Schlichten  
statt  
Richten**

**Voraussetzungen**

**persönlich  
gesetzlich**

**gesetzlich**

**Wann wird die  
Schiedsperson  
tätig?**

**Obligatorisch**

2. **Obligatorisch bei Nachbarrechtsstreitigkeiten\*)** z.B.
  - Einwirkungen auf Nachbargrundstück (z.B. Lärm, Rauch- nicht aber bei Einwirkung von einem Gewerblichen Betrieb -)
  - Überwuchs
  - Hinüberfall
  - Grenzbaum
  - Grenzabstände von Pflanzen.
3. **Zivilrechtliche Ansprüche aus:**
  - Verletzung der persönlichen Ehre (wenn nicht in Presse, Funk/Fernsehen) sowie
  - Fällen von Diskriminierung nach AGG. Die hier fraglichen Diskriminierungsmerkmale regelt u.a. § 19 AGG.
4. **Täter-Opfer-Ausgleich**  
Hier bestimmt die Staatsanwaltschaft,
  - ob ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt werden soll
  - und wer ihn durchführt.

#### **Amtszeit der Schiedspersonen**

Die durch den Stadtrat gewählten Schiedspersonen dürfen ihr Amt erst dann antreten, wenn sie durch die Direktorin/ den Direktor des

#### **Schulung / Vorbereitung auf das Ehrenamt**

Amtsgerichts bestätigt und vereidigt worden ist, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hat. Eine Wahlperiode dauert 5 Jahre.

Für die Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen ist der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. –BDS- zuständig.

Jede neue Schiedsperson wird in speziellen Einführungslehrgängen, die vom Schiedsamtseminar des BDS durchgeführt werden, geschult. Vielerorts können die neuen Schiedspersonen auch bei einer »alten«, erfahrenen Schiedsperson hospitieren, d.h. sie nehmen (mit Zustimmung der beteiligten Parteien) an einer Schlichtungsverhandlung teil und werden in die Führung der amtlichen Bücher eingewiesen. Jährlich werden dann weitere Fortbildungslehrgänge angeboten, zumeist sowohl auf örtlicher als auch überörtlicher Ebene des BDS. Die gewählte Schiedsperson wird also in ihrem neuen Amt nicht alleingelassen.

Die Anmeldung zum BDS erfolgt in der Regel durch Beitrittserklärung der Schiedsperson. Diese Beitrittserklärung kann auch einfach und formlos durch Beitragszahlung erfolgen. Die Stadt Bexbach ist bereits Mitglied beim BDS.

#### **»Qualitätskontrolle« der Arbeit der Schiedsperson**

Die Leitung der Amtsgerichte übt die Aufsicht über die Schiedspersonen aus. Es findet eine regelmäßige Kontrolle der zu führenden amtlichen Bücher statt; ferner werden regelmäßige Dienstbesprechungen durchgeführt, in der die auftretenden Probleme diskutiert werden können.

**Wichtig**

**Zivilrechtlich**

**TOA**

**Amtszeit**

**Aus- und Fortbildung**

**Einführungslehrgang**

**Personifizierte Mitgliedschaft**

**Aufsicht und Kontrolle**

